



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 10117 Berlin



Kinan Salti

Sachbearbeiter
Referat 214 – Spezielle Lebensmittel

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 214@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 214-05111/0013
DATUM 28. Juli 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 30.06.2022

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 30.06.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Informationen über eine mögliche Zulassung von Miraculin als Zuckerersatzstoff.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Nach dieser Vorschrift besteht jedoch kein Anspruch auf die begehrte Auskunft, da § 1 IFG nur ein Recht auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“ gewährt. Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihr Antrag bezieht sich auf eine Sachauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihr Antrag als Bürgerschreiben bewertet und beantwortet, nicht jedoch als IFG-Antrag beschieden.

Zu der von Ihnen gestellten Frage möchte ich Ihnen gerne folgende Informationen zukommen lassen:

Bei Zuckerersatzstoffen, auch Süßungsmittel genannt, handelt es sich um Lebensmittelzusatzstoffe. Lebensmittelzusatzstoffe sind in der EU zulassungspflichtig. Für Miraculin wurde bisher kein entsprechender Antrag auf Zulassung als Lebensmittelzusatzstoff gestellt. Insofern erfolgte kein Abbruch oder Nicht-Beenden des Zulassungsverfahrens.

Die getrockneten Früchte der Wunderbeere (*Synsepalum dulcificum*) wurden hingegen im November 2021 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1974¹ als neuartiges Lebensmittel zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen. Die Wunderbeere enthält Miraculin als natürlichen Inhaltsstoff. Diese Zulassung ist jedoch nicht mit der Zulassung der chemischen Einzelsubstanz Miraculin als Lebensmittelzusatzstoff zu verwechseln und bezieht sich ausschließlich auf das Inverkehrbringen der getrockneten Gesamtf Frucht als Lebensmittel.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag, der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Salti

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

¹ ABl. L 402 vom 15.11.2021 S. 5